

# Gemeindevertretung Seeheim-Jugenheim

## Drucksache 75-16/X

- öffentlich -

### Betr.:

**Sport- und Kulturhalle Seeheim**

**hier: Planungsauftrag – Ergänzungsantrag zu Drucks.-Nr. 75-14/2017/X Punkt 7 des CDU-Antrages vom 30.10.2017**

**- Antrag der CDU-Fraktion vom 22.02.2018 -**

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Termin</u>	<u>Beratungsaktion</u>
Bauausschuss	24.04.2018	
Gemeindevertretung	17.05.2018	

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, den in der Sitzung vom 22.02.2018 beschlossenen Punkt 7 wie folgt zu ergänzen:

- a) Teil des im Interessenbekundungsverfahrens zu vergebenden Planungsauftrags soll die Festlegung einer Baukostenobergrenze sein.
- b) Der Planungsauftrag ist als Generalplanung (alle Gewerke in einer Hand) zu vergeben.

### Antragsbegründung:

zu a)

Die Festlegung einer Baukostenobergrenze im Planungsauftrag hat den Vorteil, dass das noch festzulegende Kostenbudget der Gemeinde zum vertraglich vereinbarten Planungsziel des Generalplaners gehört. Hält er dieses Ziel nicht ein, hat er seinen Planungsauftrag nicht erfüllt.

Zu b)

Die Festlegung auf einen Generalplaner gewährleistet, dass die Verantwortung für Funktionalität, Gestaltung, Kosten und Termine in einer Hand liegt. Mit nur einem Planungspartner wird es leichter, die Ziele unserer Gemeinde zu erreichen.

Mit freundlichen Grüßen  
Dr.-Ing. Gerd Lindlar